

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 17.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen erlassen:

1. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden (§ 35 a GO).“

2. Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 11.02.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 15.02.2021

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019.

Kronshagen, den 15.02.2021

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.